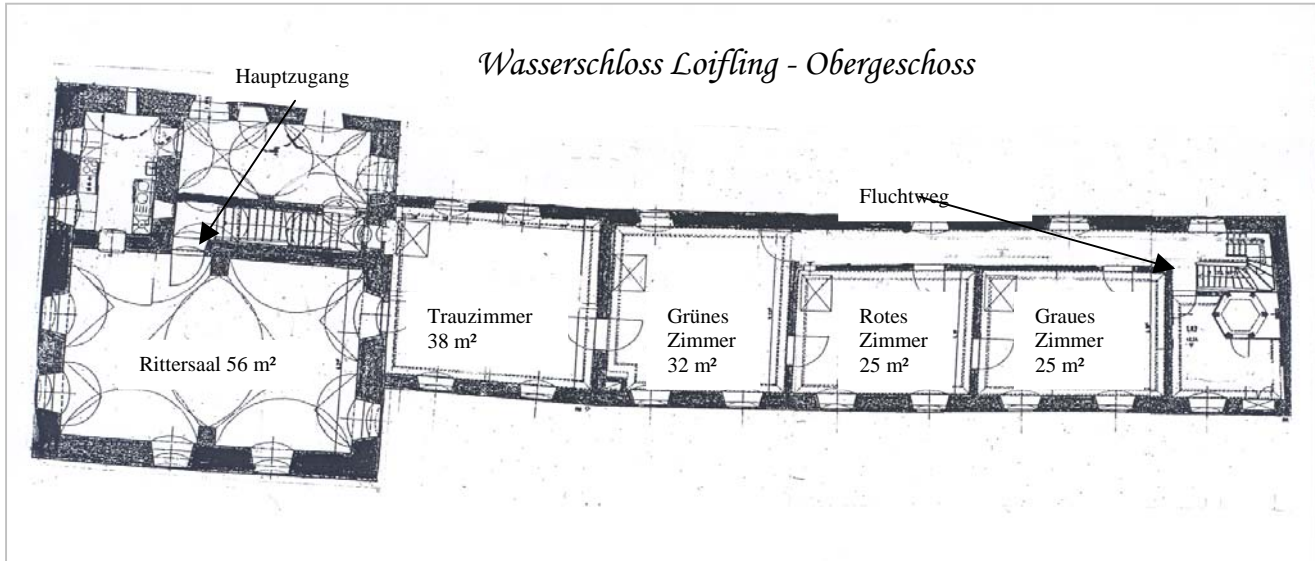
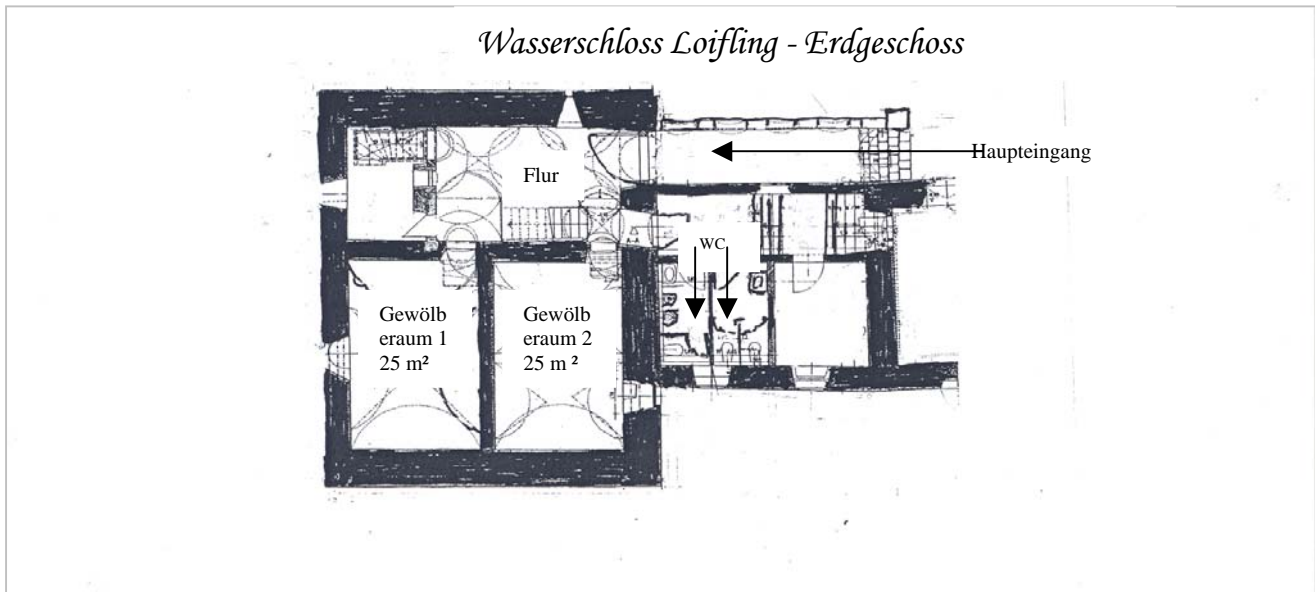




Anmietung Wasserschloss Loifling für Hochzeiten/Geburtstagsfeiern/Ausstellungen usw.



Homepage: www.traitsching.de



Mietpreise

bitte ankreuzen

- Schlossanlage incl. Auf- und Abbau 3 Tage 300,-- €
- (Schlosshof, Küche, Flur, Gewölberaum 2, WC Damen u. Herren, Rittersaal, Trauzimmer, Grünes Zimmer, Rotes Zimmer, Graues Zimmer, Fluchtweg)
- Rittersaal incl. Auf- u. Abbau 3 Tage 200,-- €
- (Rittersaal, Trauzimmer, Küche, Flur, Gewölberaum 2, WC Damen u. Herren)
- Schlosshof incl. Auf- und Abbau 3 Tage 200,-- €
- (Küche, Flur, Gewölberaum 2, WC Damen u. Herren,)

Sonstige Kosten

- Strom 1 KW 0,16 € Anfangsbestand:.....KW Endbestand
- Stromverbrauch:KW x 0,16 €= €
- Reinigung Tischwäsche lt. Rechnung €
- Vorbereitungs- u. Reinigungsarbeiten pro Std. 8,-- € Stundenanzahl:.....x 8,-- € €

Gesamtkosten: €

Mietzeitvertrag

zwischen der Gemeinde Traitsching,

vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Sepp Marchl, oder einer von ihm beauftragten Person
- im folgenden Gemeinde

und

Herrn _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

- im folgenden Mieter

§1

Die Gemeinde als Eigentümerin des Wasserschlosses Loifling, überlässt dem Mieter in der Zeit vom – – bis – – die auf Seite 1 gewählten Räume zur Nutzung.

§2

Der Mietpreis richtet sich nach den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und ist auf Seite 1 des Vertrages festgelegt. Die Nebenkosten wie Strom und Reinigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Benutzung der in der Anlage vorhandenen Einrichtungsgegenstände sind im Mietpreis enthalten.

§3

1. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche zur Nutzung überlassenen Räume und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Für Beschädigungen der überlassenen Räume samt der dazu gehörigen Einrichtungen oder des Gebäudes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm schuldhaft verursacht werden.
3. Der Mieter hat Schäden am Gebäude oder der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

§4

Beauftragte der Gemeinde dürfen die zur Nutzung überlassenen Räume jederzeit betreten.

§5

Der Mieter haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt frei. Dies gilt nicht, wenn ein Schaden durch Mängel des baulichen Zustandes des Mietobjektes entstanden ist, dessen Behebung die Gemeinde unterlassen hat, obgleich ihr der Schaden bekannt war.

§6

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die überlassenen Räume besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln zu übergeben.

§7

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Traitsching, den

Für die Gemeinde:Für den Mieter:
Lanzinger, VAnge.